

TEILREVISION DER ORTSPLANUNG

GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG AUSSERHALB BAUZONE

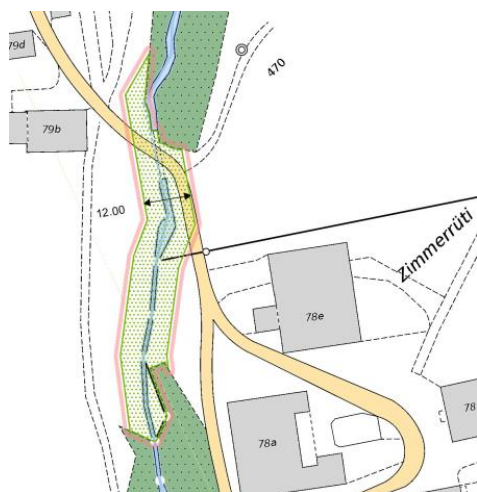
Gemeinde Nottwil

Kanton Luzern / 21'796.Z.

AKTENNOTIZ

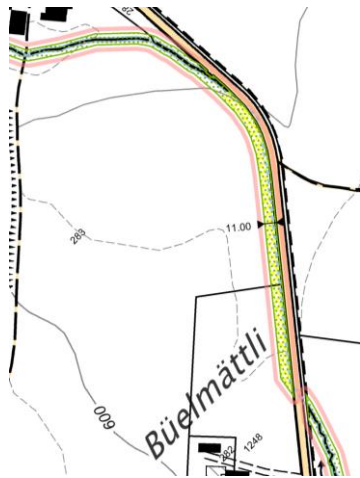
Beurteilung Mitwirkungseingaben

Name	Inhalt	Beurteilung
Werner Arnold (agriprotect)	<p>Gewässerraum entlang Mülibach auf Grundstück Nr. 63 ist auf die minimale Breite von 11 m und symmetrisch festzulegen (5.50 m auf GS Nr. 63)</p> <p>Gewässer habe eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m → GewR-Breite 11 m anstatt 12 m (wie in Plänen)</p>	<p>Auskunft DS uwe (Mail vom 15.09.20):</p> <p>«Die Abschnitte mit 12 bzw. 16m Gewässerraumbreite wurden nach der Biodiversitätskurve berechnet (siehe Datensatz Gewässerraumbreite, Biodiv = Ja). Die Abschnitte werden einerseits im Inventar der Naturobjekte regionaler Bedeutung (INR) als Fliessgewässer, andererseits im kantonalen Richtplan als Linienhafte Naturobjekte geführt.»</p> <p>Fazit: Die minimale Breite für diesen Gewässerabschnitt beträgt 12 m, gem. kantonalen Berechnungen. → keine Anpassung an Plänen</p>



Wandeler Simon

Prz. 283



Für Fragen und persönl. Gespräch steht er gerne zur Verfügung.

Durchgehender Gewässerraum entlang des Büelbachs (in versch. Teilabschnitten eingedolt). GewR im Abschnitt 2c, Prz. 283 ist **aufzuheben**.

- Ausscheidung nicht nötig und unverhältnismässig
- besteht kein Revitalisierungsprojekt, unnötig auf Vorrat GewR festzulegen
- bei zukünftigem Revitalisierungsprojekt müsste FFF kompensiert werden

Auszug aus kant. Vorprüfungsbericht (27.11.2019), vgl. auch Planungsbericht S. 6:
«Bei eingedolten Gewässern ist eine Wiederherstellung der Vernetzungsfunktion durch eine Offenlegung im Interesse des Gewässer- und Naturschutzes. Wo zwei längere offene Gewässerabschnitte über die Offenlegung einer kurzen Eindolung wieder vernetzt werden können, erachten wir das öffentliche Interesse des Gewässer- und Naturschutzes als überwiegend. Grundsätzlich ist ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung bei jeder Eindolung mit dem fehlenden Interesse des Naturschutzes zu begründen. Andernfalls ist der Gewässerraum festzulegen.»

Auskunft DS uwe (Mail vom 15.09.20):

«Vernetzungsfunktion: Es ist im Interesse der Vernetzung, dass eine eingedolter Gewässerabschnitt mittel- bis langfristig ausgedolnt werden soll. Da ist die Vernetzungsfunktion als öffentliches Interesse höher zu werten.»

Auskunft DS vif (Mail vom 30.9.20):

Der eingedockte Abschnitt an der Längsstrasse ist zwar nicht als konkrete Massnahme mit Priorität 1 oder 2 [zu Revitalisierung] vorgesehen, aber das ökologische Potential ist gross. Ein Gewässerraum entlang der Strasse ist nicht sehr einschneidend und mittelfristig für eine Öffnung auch sinnvoll. Ob in der Revitalisierungsplanung oder nicht spielt eigentlich nicht so eine Rolle. Bei jeder Eindeckung ist zu prüfen ob eine Offenlegung möglich und sinnvoll ist. D.h. jedoch nicht, dass der Bach in den nächsten Jahren offengelegt wird. Wenn man die Leitung verlegen oder sanieren möchte, muss diese offen gelegt werden. Mit oder ohne Gewässerraum. Mit Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen kann immer noch ungehindert bewirtschaftet werden.

Fazit: Verzicht nicht zweckmässig → keine Anpassung an Plänen

Weingartner-Ottiger Toni

Dankt für Möglichkeit eines persönl. Gesprächs.

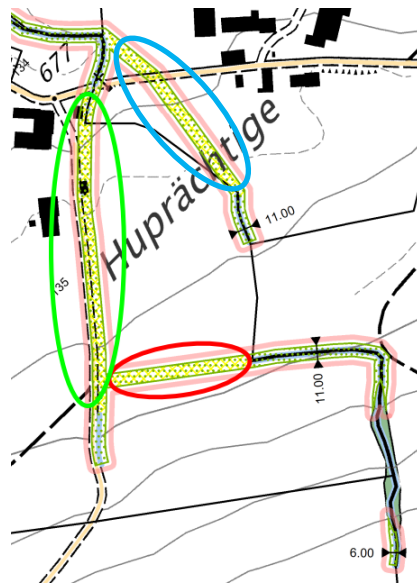
Abschnitt 4c, Prz. Nr. 135: **Gewässerkarte ist nicht korrekt, kein Gewässerraum** (rot auf Abbildung)

- das Gewässer existiert so nicht. Ein eingedoltes Gewässer könnte von der

Auskunft DS uwe (Mail vom 15.09.20):

«Der Verlauf wird im Gewässernetz als unbekannt gekennzeichnet. Wegen unbekannter Lage ist eine GewR-Festlegung in diesen Fällen nicht zweckmässig. Dies so im Planungsbericht begründen. Der Verlauf des Gewässers wird nicht aus der Gewässernetzkarte gestrichen, solange die Lage des Verlaufes nicht näher bekannt ist. Beim unteren Abschnitt ist die Lage jedoch hinreichend bekannt. Die alleinige Argumentation, es sei nicht zweckmässig den Bach auszudohlen, würde durch die gängige Rechtsprechung nicht gestützt. Der Bach führt zudem nicht quer durch den

Prz. Nr. 135



Topografie her nicht in diese Richtung fließen.

Abschnitt Waschhütte bis Huprächterstr. **Auf GewR bei Eindolung ist zu verzichten** (grün auf Abbildung)

→ verläuft durch Hofareal, eine Offenlegung und damit die Wiederherstellung der Vernetzung ist nicht möglich

Hof. Ein Verzicht müsste dahingehend begründet werden, dass keine überwiegende Interessen (Hochwasserschutz, Gewässerfunktionen, Naturschutz) bestehen für eine Gewässerraumfestlegung (Kap. 4.3.1). Hinweis: das Gebäude Nr.117c genießt Bestandesgarantie. Ein Neubau müsste auch bei einem Verzicht einen Abstand gemäss kantonalem Wasserbaugesetz (3m ab Eindolung) einhalten.»

Fazit: bei unbekanntem Verlauf (roter Kreis) kann auf den GewR verzichtet werden, beim Abschnitt entlang des Hofgeländes (grüner Kreis) nicht. Gemäss Wasserbaugesetz (welches gilt, falls kein GewR festgelegt wird) müssen allfällige Ersatzbauten einen Abstand von 3 m zur Eindolung einhalten. → Verzicht bei rotem Abschnitt, ansonsten keine Anpassungen

Bespr. Kernteam 20.10.: Grundsätzlich wird bei allen unbekanntem Verläufen – welche vom Kanton in der Vorprüfung nicht beanstandet wurden und wenn zweckmässig (auf längeren Abschnitten) auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Daher wird auch beim grünen und blauen Kreis auf eine Gewässerraumfestlegung über den eingedolten Abschnitten verzichtet.

Portmann Robert & Heidy
Eierranch Meienberg

Bewirtschaftung Prz. 202

Kein Gewässerraum bei der Eindolung des Rinnsal im Figlisberg Nottwil

→ seit jeher eingedolt, keine Probleme mit Überschwemmungen etc.

→ diverse Bemühungen zur Vernetzung (Weiher, 15% der LN ökologisch bewirtschaftet) – Begründung mit Vernetzungsfunktion unverhältnismässig

→ FFF ist betroffen, Parzelle wird durch Nutzungsbeschränkung 'auseinandergerissen'

→ in kant. Vorprüfung kein GewR vorgesehen bzw. beanstandet

Misverständnis: mit dem Gewässerraum OHNE Bewirtschaftungseinschränkungen über der Eindolung sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden: die Fläche kann wie bis anhin bewirtschaftet werden und keine FFF werden beansprucht

Mit der Festlegung des Gewässerraums ist keine Offenlegung des Gewässers verbunden. Dies sind unterschiedliche Themen.

Für die Eingabe der Akten zur kant. Vorprüfung wurde die Eindolung nicht thematisiert (kein GewR, aber auch keine Begründung zum Verzicht), im Vorprüfungsbericht wurde die Eindolung nicht thematisiert. Im Sinne der Gleichbehandlung mit andern Eindolungen, für welche der Kanton aufgrund Vernetzungsfunktion eine Festlegung des GewRs beantragt hat, wurde auch für diese Eindolung ein Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Egli-Lemmenmeier Josef

Auf Offenlegung des Gewässers Figlisberg (eingedolt) ist zu verzichten.

→ in der Mitte des Gebiets befindet sich Wasserfassung, relativ hoher Grundwasserspiegel – bei Offenlegung besteht die Gefahr, dass Oberflächenwasser in die Wasserversorgung gelangt

Eigentümer Prz. 204



usw.

→ fragliche Gebiet befindet sich nahe beim Betrieb. Offenlegung widerspricht vorsorglichen Vorkehrungen um bei allfälligem Ereignis (Gülleunfall) den Schaden gering zu halten

→ handelt sich um ein Rinnsal, seit 1930er eingedolt; ökologischer Nutzen hält sich in Grenzen

→ in unmittelbarer Nähe wurde vor rund 10 Jahren ein naturnaher Teich geschaffen; wurde auch sonst viel unternommen bzgl. ökologischer Aufwertung

Um Situation bestehender ökolog. Vielfalt zu beurteilen, bedarf es Begehung vor Ort mit Fachperson. Alternative Aufwertungsmöglichkeiten könnten dann besprochen werden.

festgelegt.

Auskunft DS uwe (Mail vom 15.09.20):

«Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 2.10.19, die vom Regierungsrat im Vorprüfungsbericht vom 27.11.2019 übernommen wurden. Sie haben offensichtlich mehr eingedolte Abschnitte in die erneute Ausscheidung genommen als von uns gefordert, zB Abschnitt Figlisberg. Bitte Forderungen aus Bericht genauer übernehmen.»

Fazit: Gewässerraum Figlisberg löschen, prüfen ob bei anderen Abschnitten auch ein Gewässerraum zusätzlich zu den Forderungen im Vorprüfungsbericht festgelegt wurde. → Verzicht auf ganzer Eindolung

Weitere Anpassungen nach der Mitwirkung

Aufgrund der Besprechung des Kernteams vom 20.10.2020 wird grundsätzlich bei allen unbekanntem Gewässerverläufen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wenn der Verzicht auf eine Gewässerraumfestlegung vom Kanton in der Vorprüfung nicht beanstandet wurden und falls zweckmässig (auf längeren Abschnitten).

Neben den eingedolten Gewässerabschnitten beim Figlisberg und den Abschnitten bei Hu-prächtigen wird daher zusätzlich bei folgendem Abschnitt auf einen Gewässerraum verzichtet:

